

Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 17.04.2015

Aufgrund § 98 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) und §§ 1, 2, 10 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) erlässt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises folgende Verwaltungsgebührensatzung für den Saale-Holzland-Kreis (Kreistagsbeschluss K 80-06/15 vom 25.03.2015):

§ 1

Gemäß § 11 Abs. 5 ThürKAG wird zur Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis des Saale-Holzland-Kreises das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) nebst dem dort als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar erklärt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Eisenberg, 17.04.2015
Saale-Holzland-Kreis




Heller
Landrat

Die Satzung des Saale-Holzland-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wurde mit Schreiben vom 30.03.2015 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 21.04.2015 den Eingang bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 5 vom 30.05.2015.

Eisenberg, den 08.06.2015




Heller
Landrat